

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Bestellgeld) M. 1,50.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:  
Für die dreispaltige Beilage oder deren Raum 1 M.,  
für Versammlungsanzeigen 40 % pro Zeile.

## Soll das städtische Wohnhaus der kapitalistischen Ausbeutung wieder ausgeliefert oder sozialisiert werden?

„Die Notlage der Hausbesitzer“, die Verhältnisse „der alten verarmten Hypotheken- und Hausbesitzer“ usw. sind irreführende Varianten. Man könnte sich damit abfinden, wenn die Höhe der Wohnungsmieten nicht darüber hinausginge, den Ertragswert der Baustelle als Gemüseland und die Baukosten des Hauses zu verzinsen und zu amortisieren, sowie einen angemessenen Betrag für Instandhaltung und Verwaltung des Hauses zu erübrigen. Wenn die Wohnungsmiete hierzu nicht ausreicht und die Hypothekenzinsläufer und Hausbesitzer aus andern Einkommen sie ergänzen müssten, um die Forderungen zu befriedigen, dann könnte man allenfalls von einer „Verarmung der alten Hypotheken- und Hausbesitzer“ sprechen. Allein in so bescheidenen Grenzen haben sich die städtischen Wohnungsmieten noch niemals gehalten. Die Höhe der Wohnungsmieten wurde hingegen bestimmt von der Dreistufigkeit des Vermieters, die Höhe festzusetzen, und von der Möglichkeit, daß der Mieter die geforderte Miete leisten konnte. Einen andern Faktor hat es bei der Mietefestsetzung bis vor wenigen Jahren nicht gegeben. Das städtische Miethaus war ein Mittel, das auf Mietwohnungen angewiesene Publikum in schamloser Weise auszubeuten, und ein Mittel, Kapital zu akkumulieren (anzuhäufen). „Die Millionen, ja die Milliarden, sprächen nur so aus dem Boden hervor“, schreibt Dr. R. v. Mangoldt in seinem 1907 erschienenen Buche: „Die städtische Bodenfrage“. „Dürre Sandacker, dem vorher nur mit Mühe und Not kärgliche Ernten abgerungen werden konnten, verwandelt sich ohne besonderes Zutun seiner Besitzer in das reine Goldfeld; arme Bauern in Holzschuhen und Leinwandkitteln werden nicht selten zu reichen Leuten, und vielleicht noch häufiger verwandelt sich Wohlstand in Reichtum. Wer da hat, dem wird gegeben! Während die Landwirtschaft schwer um ihre Existenz ringt, während ganze Schichten des Handwerks im Elend versinken, während der Arbeiterstand mühsam um jeden Groschen kämpfen muß und, von der Furie der Arbeitslosigkeit verfolgt, oft nicht hat, wo er sein Haupt hinlegen kann, während Reich, Staat und Gemeinde mit immer stärker anschwellenden Schuldenlasten zu kämpfen haben — während all dies geschieht, ergießt sich ein großer, breiter Goldstrom von den im Wert steigenden bebauten und unbebauten städtischen Geländen. Hier verwandeln sich Schweiß, Mühe und Entbehrungen eines ganzen Volkes in unverdienten Ertrag für solche, die da ernten, ohne zu säen.“ Mangoldt schreibt das aber nicht bloß, sondern er weist die Richtigkeit seiner Darstellung in seinem 745 Seiten umfassenden Buche auch nach.

Während des Weltkrieges wurde die Privatbautätigkeit eingestellt und verboten, um die Arbeitskräfte für die Kriegsbedürfnisse freizuhaben. Damit wurde die Ausbeuterposition der „alten Hypotheken- und Hausbesitzer“ noch wesentlich gestärkt. Um die Wohnungsmieten nicht ins Uferlose steigern zu lassen, mußte sich nun selbst die wilhelminische Regierung ins Mittel legen. Der Mietesteigerung ist staatlicherseits ein Dämpfer aufgesetzt. Nach dem Siege der Revolution sind der Ausbeutungsmut der Hausbesitzer die Fesseln etwas straffer angelegt. Natürlich fügen sich die Hausbesitzer keineswegs resigniert in dieses Schicksal. Fast alle Nummern der Arbeitertageszeitungen enthalten Mitteilungen über den rohen Kampf, den Hausbesitzer um Mietesteigerungen gegen Mieter führen. Nur ein Beispiel:

Die „Dresdner Volkszeitung“ berichtet in ihrer Nr. 235 vom 9. Oktober 1920, daß es um den Quartalswechsel herum Mietesteigerungen in jeder Höhe, berechnete und unberechnete, regnete. Die Mieter, denen die Steigerungen zu hoch waren,

riefen selbstverständlich in vielen Fällen das im Hochbetrieb befindliche Mieteeinigungsamt an. Das paßt vielen Hausbesitzern nicht. Sie drangsalierten nun die unbehaglichen Mieter mit allen möglichen Mitteln. Die Redaktion der Zeitung bekommt fortgesetzt Besuche von Mietern, die derartige Fälle schildern, und mit der Zeit laufen ebenfalls fast täglich solche Klagen ein. Ein Hausbesitzer steigerte seine Mieter am 28. Juni d. J. um 10 %, und zwar vom 1. Juli an, was von allen Mietern anerkannt wurde. Am 13. September aber steigerte er schon wieder 10 %, und diese Steigerung wurde von den Mietern nicht angenommen, weil seit 6 bis 7 Jahren in fast allen Wohnungen auch nicht die kleinste Reparatur vorgenommen worden war. Dieser rein sachliche Vorgang brachte den Hauswirt derart in Harnisch, daß er seinen Mietern durch Boten ein Schreiben gehen ließ, in dem er ankündigte, er verlange nun für Benutzung des Waschhauses je Kessel pro Tag 3 M., für Wasser- und Klosettbenutzung je Vierteljahr 10 M., für Kuchengrubenräumen ebenfalls pro Vierteljahr 10 M. Weiter entzog er den Trockenplatz, kündigte an, daß zur Verbüßung des Viehes bei Eintritt der Dunkelheit die Haustür verriegelt werde, und daß bei Verweigerung der Wasser- und Klosettgebühr die Wasserleitung im Hause abgestellt und nur im Keller Wasser entnommen werden könne. Mit diesen Maßnahmen begann der Hauswirt am 2. Oktober früh, kündigte aber erst an demselben Tage nachmittags diese Einschränkung schriftlich an. Was diese Maßnahmen für die Mieter zu bedeuten haben, erhellt daraus, daß in den letzten Wochen drei Frauen eingekommen sind, die natürlich viel Wasser brauchen und den Trockenplatz dringend benötigen. Als nun ein Mieter den abgeperrten Trockenplatz betreten wollte, um seine Leine abzunehmen und dazu einen kleinen Baum überstieg, schlug der Hauswirt nach kurzem Wortwechsel den Mieter ins Gesicht, so daß dieser zu Boden stürzte, und auch auf den am Boden Liegenden schlug der rabiate Hausbesitzer noch ein. — Ein anderer Hauswirt, der mit seinen Mietern wegen Mietesteigerungen in Streitigkeiten geriet, forderte sie schriftlich auf, die Briefkästen und Türschlösser zu entfernen, widrigenfalls er Selbsthilfe anwenden werde. Mit einem ihm würdigen Ansehen hob er dann die Korridortüren aus, riß gewaltsam die Türschlösser ab und schloß die Türen in seinen Schuppen ein. Als die Mieter ihre Türen zurückverlangten, wurde ihnen geantwortet: „Was wollen Sie denn, die Türen sind doch unter!“ — Ein ebenso rücksichtsloser Hauspacha hatte an ein Fräulein vermietet, das später heiratete, aber in der Wohnung verbleiben mußte. Die Frau ist hochschwanger. Dies und daß sie in der Wohnung verbleiben mußte, schien dem Hauswirt wider den Strich zu gehen. Er wollte die Frau in ihrem Zustande auf die Straße setzen. Das angelegene Mieteeinigungsamt entschied, daß die Frau in der Wohnung verbleiben könne. Trotzdem setzte der rücksichtslose Hauswirt die Frau auf die Straße und ließ sie trotz des Eingreifens der Dispolizei nicht wieder in die Wohnung. Infolge dieser Vorgänge bekam die Frau Krämpfe.

Solche Eigentumsbestien verwalten die städtischen Mietshäuser! Nun ging uns das nachstehend abgedruckte Schreiben zu:

Die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe stellt sich veranlaßt, die Öffentlichkeit auf die trostlose Lage des Baugewerbes hinzuweisen. In einer am 6. Oktober 1920 gefaßten Entschließung wird ausgeführt: Die Arbeitslosigkeit der Bauarbeiter hat einen bedenklich hohen Grad erreicht und wird, wenn nichts geschieht in diesem Winterhalbjahr zu einem noch nicht dagewesenen Umfang anwachsen. Viele Baugeschäfte haben, weil jeglicher Auftrag fehlt, ihren Betrieb schließen müssen. In Mitleidenschaft sind alle Baunebenberufe, wie das Dachdecker-, Maler-, Klempner-, Schlosser-, Installateur- und Baustoffhändlergewerbe, gezogen, ebenso die Baustoffindustrie. Da bei der traurigen Finanzlage des Reichs, der Länder und Gemeinden weder auf behördliche Bauaufträge noch auf einigermaßen ins Gewicht fallende Zuschüsse zu privaten und gemeinnützigen Neubauten zu rechnen ist, und letztere daher nur in ganz geringem Umfang ausgeführt werden können, sollten wenigstens nach Möglichkeit die Hindernisse beseitigt werden, die der Ausführung der meist dringend notwendigen Instandsetzungsarbeiten in den städtischen Wohnhäusern entgegenstehen. Viele Tausende arbeitswilliger Bauarbeiter könnten dann lohnende Beschäftigung finden, sie würden der Erwerbslosenfürsorge nicht zur Last fallen. Das Haupthindernis erblickt die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe in der Notlage des städtischen Hausbesitzers, dem infolge der im Vergleich zu den ausgebürdeten Lasten vielfach zu niedrig gehaltenen Höchstmietefestsetzungen die Mittel zu Instandsetzungsarbeiten fehlen. So berechtigt bei dem herrschenden Wohnungsmangel zurzeit noch ein Schutz der Mieter vor unangemessen hohen Mieten ist, so dürfen doch Mieten nicht als zu hoch beanstandet

werden, die auch die volle Deckung der Aufwendungen für bauliche Unterhaltung der Gebäude sichern. Selbstverständlich müßten auch Vorkehrungen getroffen werden, welche die Sicherheit gewähren, daß die Mietserhöhungen auch wirklich für die Instandsetzungsarbeiten verwendet werden. Die Reichsarbeitsgemeinschaft für das Baugewerbe erwartet von der Regierung, daß sie bei der bevorstehenden Regelung des Mietwesens diese Forderung berücksichtigt, da es sich hier um eine Lebensfrage des einen so großen Teil der Bevölkerung umfassenden Baugewerbes handelt, zumal es auch im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß dem weiteren Verfall der Wohnhäuser und der dadurch eintretenden Erhöhung des Wohnungselends endlich durch Erfolg versprechende Maßnahmen entgegengetreten wird.

Ein Vertreter unseres Zentralverbandes ist, wie wir in Erfahrung brachten, in jener Sitzung der Reichsarbeitsgemeinschaft nicht zugegen gewesen. Eine Verantwortung für den gefaßten Beschluß trifft unsern Verband also nicht. Gewiß, die große Arbeitslosigkeit im Baugewerbe rührt daher, daß die städtischen Wohnhäuser nicht instand gehalten und daß die so notwendigen Neubauten nicht aufgeführt werden. Allein mit hinaufschrauben der „Höchstmietefestsetzungen“ ist nicht zu helfen. Da geben wir Ludwig Quessel recht, wenn er schreibt: „Bewilligt man den Hausbesitzern höhere Mieten, so stillen sie mit dem Mehrertrag ihren Hunger. Die Hausbesitzer werden dadurch fatter, aber die Wohnräume nicht besser.“ Nur muß man unter dem „Hunger der Hauswirte“ nicht leiblichen Hunger, sondern Geldhunger verstehen. Denn es ist keineswegs „die Notlage der Hypotheken- und Hausbesitzer“, die die städtischen Mietshäuser verkommen und verfallen läßt, sondern die graufige Wohnungsnot, die keine Auswahl zuläßt. Auch die dürftigsten und verfallenen Wohnungen finden viele Wohnungsuchende. Wir können uns deshalb auch für Quessels Vorschlag, wonach „die Instandhaltung der Wohnungen sozialisiert werden, das heißt, auf öffentliche Körperchaften übergeben“ soll, und zwar auf Kosten der Mieter, nicht erwärmen. Wenn es zutrifft, daß der ganze alte Hausbesitz bereits „enteignet und entrechtet“ ist, dann könnte es auch nicht schwer halten, die städtischen Mietshäuser in öffentliche Verwaltung zu übernehmen. Gerade wenn man Quessels Darstellung (siehe Zimmerer Nr. 43) folgt, sollte man meinen, es gäbe keinen geeigneteren Zeitpunkt als den gegenwärtigen, die städtischen Mietshäuser aus dem Privatbesitz in Gemeineigentum zu überführen. Damit lösten sich auch alle die schweren Probleme, die gegenwärtig diskutiert werden. Wenn die Arbeiter gegen Mietesteigerungen sind, so in der Hauptsache deswegen, weil sie wissen, daß die Beträge dem Hauspachatum und dessen Macht zu gute kommen. Und wenn sie sich gegen eine Mietssteuer zum Zwecke der Errichtung von Neubauten wehren, so ebenfalls deswegen, weil auch jene Neubauten wieder in Privatbesitz oder Genossenschaftsbesitz übergehen und der Ausbeutung der Wohnungsmieter dienen würden. Das Maß der Sünden des Privatbesitzes an den Wohnhäusern ist eben zum Ueberlaufen voll!

## Verhandlungen über Einführung von Ferien und eine Lehrtätigkeitsordnung im Baugewerbe.

Zum Reichstarif für das Baugewerbe sind seinerzeit die zwei nachstehenden protokollarischen Erklärungen vereinbart worden:

„Die Arbeitgeber erklären, die Gewährung von Ferien grundsätzlich nicht abzulehnen, halten aber wegen der besonderen Schwierigkeiten im Baugewerbe Vorbereitungen für erforderlich, die für das Jahr 1920 Ferien noch nicht ermöglichen. Nach Abschluß des Tarifvertrages wird eine aus Vertretern der Vertragsparteien bestehende Kommission eingesetzt, die zu prüfen hat, wie Ferien im Baugewerbe durchführbar sind. Die Kommission hat bis zum 31. Dezember 1920 über ihre Entschließung zu berichten. Kommt eine Einigung oder ein Beschluß innerhalb der Kommission nicht zustande, so kann jede Partei das Haupttarifamt zur Entscheidung anrufen.“



Die Heranziehung und Ausbildung eines guten Nachwuchses (Lehrlinge und jugendliche Arbeiter) ist eine Angelegenheit aller Berufsangehörigen, und da hierbei die Frage des Lohnes eine nicht unbeachtliche Rolle spielt, ist es geboten, neben den Löhnen der jugendlichen Arbeiter auch die Löhne der Lehrlinge tariflich zu regeln. Da jedoch die Vertreter des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe der Meinung sind, daß sie aus formellen Gründen der zentralen Festsetzung einer solchen Bestimmung nicht zustimmen können, wird den Unterverbänden (Ortsvereinen) empfohlen, gemeinsam im Benehmen mit der zuständigen Innung die Regelung anzustreben. Die Zentralorganisationen verpflichten sich, gemeinsam mit dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister Grundsätze für Lehrverträge aufzustellen und deren Durchführung zu überwachen. Wenn auf dieser Grundlage bis zum 31. Dezember 1920 eine befriedigende Lösung nicht erzielt ist, sind die vertragschließenden Parteien auf Antrag einer Vertragspartei gehalten, die Lehrlingsfrage erneut zu verhandeln.

Auf Grund dieser Tarifbestimmungen haben die am Tarifverträge beteiligten Arbeiterverbände dem Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe die unten abgedruckten zwei Vorlagen unterbreitet. Zum 8. Oktober waren bereits Verhandlungen angefangen. Sie führten jedoch zu keinem Resultat. Nun soll am 31. Oktober dieses Jahres im Bureau des Arbeitgeberbundes in Berlin über die Ferienfrage verhandelt werden und am 1. November über die Lehrlingsfrage.

**Entwurf einer Ferienordnung für das deutsche Baugewerbe.**

Zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Betonbau-Arbeitgeberverband für Deutschland einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands, dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands und dem Zentralverband der Maschinen- und Heizer Deutschlands andererseits wird auf Grund der protokollierten Erklärung Nr. 5 des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe folgende Ferienordnung für das deutsche Baugewerbe vereinbart:

**I. Geltungsbereich der Ferienordnung.**

Diese Ferienordnung gilt für alle unter den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe fallenden Betriebe im Deutschen Reich; die Träger des Reichstarifvertrages für das Baugewerbe verpflichten sich, ihren ganzen Einfluß und ihre ganze Macht dafür einzusetzen, daß sie für alle Baubetriebe im Deutschen Reich durchgeführt wird.

**2. Anspruch auf Ferien.**

Jeder Bauarbeiter, der mindestens 40 Wochen im Baugewerbe gearbeitet hat, hat alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober auf Ferien Anspruch.

**3. Dauer der Ferien.**

Die Ferienzeit beträgt vorläufig für alle Bauarbeiter nach mindestens vierzigwöchiger Beschäftigung im Baugewerbe 6 Werttage.

Arbeitsunterbrechungen infolge Krankheit, unverschuldeter und kontrollierter Arbeitslosigkeit, Ausbleibens wegen Witterungsverhältnissen und wegen Baustoffmangels werden als Arbeitszeit gerechnet.

**4. Aufbringung der Mittel für die Bauarbeiterferien.**

Die Mittel zur Gewährung von Ferien an Bauarbeiter werden durch Erhebung von Ferienbeiträgen von den Arbeitgebern aufgebracht.

Jeder im Baugewerbe in Arbeit stehende oder in Arbeit tretende Arbeiter erhält von seinem Arbeitgeber eine Ferienkarte, in die alljährlich eine Ferienmarke in Höhe des einmonatigen Stundenlohnes der gelernten Arbeiter des Tarifgebietes zu kleben ist. Der Beitrag ist auf volle halbe oder ganze Mark anzurufen.

Um Mißbrauch mit den Marken zu verhindern, sind die eingeklebten Marken vom Arbeitgeber sofort durch Aufdruck des Firmenstempels zu entwerfen.

Werden in einer Woche weniger als 3 Tage gearbeitet, so ist der Arbeitgeber von der Klebung der Ferienmarke befreit.

Die Ferienkarte wird während der Dauer der Beschäftigung vom Arbeitgeber aufbewahrt. Dem Obmann der Baubelegierten beziehungsweise des Betriebsausschusses ist Gelegenheit zu geben, die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Ferienkarte und die Klebung der Ferienmarken zu überwachen.

**5. Verwaltung der Mittel für Bauarbeiterferien.**

Zur Verwaltung der Mittel für Bauarbeiterferien wird in jedem Tarifgebiet von den am Reichstarifvertrag für das Baugewerbe beteiligten Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden eine Ferienkasse für Bauarbeiter ins Leben gerufen.

Die Ferienkasse hat die in Ziffer 4 dieser Ferienordnung genannten Ferienmarken sowie Ferienmarken an die Arbeitgeber auszugeben und die eingehenden Fernengeldder der Bauarbeiter zu verwalten.

Gegen Vorlegung der Ferienkarte und einer vom Arbeitgeber und dem Obmann der Baubelegierten beziehungsweise des Betriebsausschusses ausgestellten Bescheinigung zahlt die Ferienkasse dem Arbeiter als Beihilfe zur Bekleidung seiner Ferienkosten den tarifmäßigen Lohn eines gelernten Arbeiters des betreffenden Tarifgebietes für 6 Tage aus.

Vor auf den einzelnen Arbeiter mehr eingezahlte Betrag wird zur Gewährung der Ferienbeihilfe an zeitweilig arbeitslos oder krank gemessene Bauarbeiter sowie zur Bestreitung der Verwaltungskosten der Ferienkasse verwandt.

Siedeln Bauarbeiter aus einem Tarifgebiet in ein anderes Tarifgebiet über, so ist auf ihren Wunsch der auf sie entfallene Betrag sofort an die Ferienkasse des neuen Arbeitsortes zu überweisen.

Scheiden Bauarbeiter aus dem Baugewerbe aus, bevor sie Anrecht auf Ferien beziehungsweise auf neue Ferien haben, so sind ihnen, wenn sie in einem andern Gewerbe in Arbeit treten, auf ihren Wunsch zwei Drittel der im laufenden Ferienjahre auf ihre Karte eingezahlten Beträge auszugeben.

Dem Antrag muß eine Bescheinigung des Arbeitgebers des neuen Berufes beiliegen, daß der betreffende Arbeiter bei ihm bereits 4 Wochen beschäftigt ist.

**6. Beginn der Ferien.**

Der Beginn der Ferien wird vom Obmann der Baubelegierten beziehungsweise des Betriebsausschusses gemeinsam mit dem Arbeitgeber festgesetzt. Dabei ist darauf zu achten, daß die Arbeiter im Betriebe ohne Störung fortgeführt werden können.

**7. Sonstiges.**

Jeder Arbeiter ist verpflichtet, die Ferienzeit zur Erholung zu benutzen. Arbeit gegen Entgelt darf in der Ferienzeit nicht geleistet werden.

Für das Jahr 1921 haben Bauarbeiter, die nachweislich im Jahre 1920 20 Wochen ununterbrochen im Baugewerbe gearbeitet haben, schon dann Anspruch auf 6 Tage Ferien, wenn sie im Jahre 1921 weitere 20 Wochen ununterbrochen im Baugewerbe arbeiteten.

Die über die eingezahlten Beiträge hinausgehenden Mittel schießen die Arbeitgeber in diesem Jahre bis zur Höhe eines vollen Wochenlohnes zu.

**Entwurf einer Lehrlingsordnung für das deutsche Baugewerbe.**

**I. Träger und Geltungsbereich der Lehrlingsordnung.**

1. In Ergänzung der Bestimmungen des Reichstarifvertrages für das deutsche Baugewerbe wird zwischen dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister einerseits und dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits nachfolgende Lehrlingsordnung vereinbart, die für alle unter den Reichstarifvertrag für das deutsche Baugewerbe fallenden Betriebe Geltung hat.

2. Im Falle der Verbindlichkeitsklärung des Reichstarifvertrages gilt diese Lehrlingsordnung für alle Baubetriebe im Deutschen Reich.

**II. Zweck und Ziel der Lehrlingsausbildung.**

1. Die Lehrlingsausbildung hat den Zweck, für das deutsche Baugewerbe einen berufstüchtigen und sittlich hochstehenden Nachwuchs heranzuziehen, um es auf eine möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu heben.

2. An der Errichtung des Zieles mitzuarbeiten, wird allen Mitgliedern der in Ziffer I genannten Verbände zur Pflicht gemacht.

**III. Berechtigung zur Lehrlingsausbildung.**

1. Zur Ausbildung von Maurer- und Zimmerlehrlingen sind nur Geschäfte befugt, die die Gewähr für eine ordnungsmäßige und vollständige Ausbildung der Lehrlinge in allen Fächern der Mauerer beziehungsweise der Zimmerer einschließlich aller Spezialarbeiten bieten.

2. Spezialgeschäften (Fliesen- und Kachelgeschäften, Firmen des Schornsteinbaues- und Feuerungsgewerbes, Fuß- und Abzugsfirmen, Firmen, die sich mit der Aufstellung von Gipsdielenwänden und ähnlichem beschäftigen) sowie Geschäften, die nur vorübergehend Maurer- oder Zimmerarbeiten ausführen, ist die Ausbildung von Lehrlingen verboten.

**IV. Zahl der auszubildenden Lehrlinge.**

1. Die Zahl der auszubildenden Lehrlinge richtet sich nach der Zahl der im Betriebe des Lehrherrn in der Regel beschäftigten Gesellen.

2. Unternehmer, die nicht das ganze Jahr hindurch mindestens 5 Gesellen beschäftigen, dürfen keine Lehrlinge ausbilden. Geschäfte, die 5 bis 10 Gesellen beschäftigen, dürfen gleichzeitig höchstens 3 Lehrlinge ausbilden. Die Neueinstellung von mehr als einem Lehrling in jedem Jahre ist diesen Geschäften verboten.

3. In Geschäften von über 10 bis 30 Gesellen können 4, in Geschäften mit über 30 bis 60 Gesellen 5, in Geschäften mit über 60 bis 100 Gesellen 6 Lehrlinge beschäftigt werden; in Geschäften mit über 100 Gesellen auf je 50 über 100 hinausgehende Gesellen ein weiterer Lehrling mehr, insgesamt jedoch nicht über 10.

**V. Prüfung des Lehrlings auf seine Eignung.**

Vor seiner Einstellung ist der einzustellende Lehrling auf seine Neigung und seine Eignung für den erwählten Beruf möglichst eingehend zu prüfen, insbesondere auch daraufhin, ob er dem erwählten Beruf körperlich beziehungsweise gesundheitlich gewachsen ist. In Zweifelsfällen ist ein tüchtiger Arzt zu ziehen. Soweit eine Berufsberatung am Orte vorhanden ist, soll diese vor der Einstellung des Lehrlings gehört werden.

**VI. Dauer der Lehrzeit und Lehrvertrag.**

1. Die Lehrzeit dauert für alle Maurer- und Zimmerlehrlinge 3 Jahre.

2. Vor Eintritt des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling sowie dessen gesetzlichen Vertreter ein schriftlicher Lehrvertrag abzuschließen. Hierzu ist ein einheitlicher Vordruck zu benutzen, der von den an der Aufstellung dieser Lehrlingsordnung beteiligten Verbänden herausgegeben wird.

3. Im Lehrvertrag ist auszusprechen, daß der Lehrling seine Eignung für den erwählten Beruf in einer sechs-wöchigen Probezeit zu erweisen hat und daß bis zu diesem Zeitpunkt jedem Vertragspartei der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht.

4. Nach Ablauf des ersten Lehrjahres findet vor dem in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung vorgesehenen Lehrlingsausschuß eine Zwischenprüfung statt. Stellt sich dabei heraus, daß die bisherige Ausbildung der Lehrlinge durch die damit Beauftragten nicht mit der gehörigen Sorgfalt oder nur mangelhaft betrieben worden ist, so hat der Lehrlingsausschuß den Lehrherrn zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Lehrling anzuhalten. Weist das Ergebnis der Prüfung auf ungenügende Eignung des Lehrlings für den erwählten Beruf, so kann das Lehrverhältnis durch Spruch des Lehrlingsausschusses gelöst werden.

**VII. Pflichten des Lehrherrn.**

1. Maurer- und Zimmermeister sowie Baugeschäfte, die Lehrlinge ausbilden wollen, haben alle aus dieser Lehrlingsordnung sowie die darüber hinaus aus der Gewerbeordnung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

2. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß der von ihnen zur Ausbildung übernommene Lehrling in allen Fächern seines Berufes das höchste Maß an Tüchtigkeit erreicht. Maurerlehrlingen sind möglichst alle Spezialarbeiten: Putzen, Plattenarbeiten und Fliesenlegen, die Aufstellung von Gipsdielenwänden usw. beizubringen. Zimmerlehrlinge sind in allen einschlägigen Zimmerarbeiten zu unterrichten.

3. Der Lehrherr hat den Lehrling mit allen vorkommenden Baustoffen und allen vorkommenden Arbeitsarten vertraut zu machen, auch mit denen, die am Ausbildungsorte des Lehrlings nicht gebräuchlich sind. Werden in seinem Geschäft bestimmte Baustoffe zur praktischen Ausführung von Arbeiten nicht gebraucht, so hat er sich gleichwohl solche Baustoffe zur Ausbildung des Lehrlings zu beschaffen; es sei denn, daß dem Lehrling in einer Fachschule oder an anderer Stelle die Kenntnis der verschiedenen Baustoffe beigebracht wird.

4. Die Einrichtung von Fachschulen oder Lehrwerkstätten ist von den Unterverbänden der an dieser Lehrlingsordnung beteiligten Zentralverbände an allen größeren Orten zu erstreben.

5. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule und einer etwa bestehenden Fachschule anzuhalten und sich über die Erfolge des Schulbesuches zu unterrichten.

6. Der Besuch dieser Schulen gilt als Teil der Lehrlingsausbildung. Eine Kürzung des Lohnes für die Zeit des Schulbesuches ist deshalb unzulässig.

7. Der Lehrherr hat weiter die Pflicht, auf den Lehrling auch moralisch einzuwirken und ihn zu einem sittlich hochstehenden Menschen zu erziehen.

8. Wo der Lehrherr die Ausbildung des Lehrlings nicht selbst übernimmt, hat er die Lehrlingsausbildung einem fachlich tüchtigen, moralisch hochstehenden Polier oder Gesellen zu übertragen. Der Lehrherr bleibt jedoch auch in diesem Falle für die gute Ausbildung des Lehrlings haftbar.

9. Wenn der Lehrherr die in dieser Lehrlingsordnung festgesetzten Pflichten in gröblicher Weise verläßt, so kann der in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung genannte Lehrlingsausschuß eine Geldstrafe über ihn verhängen oder ihn für die Zukunft die Ausbildung von Lehrlingen ganz unterlagen.

**VIII. Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge.**

1. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Lehrlinge werden durch Lehrvertrag geregelt. Dabei gelten folgende Grundsätze:

2. Der Lehrling darf mit keinen andern als den zu seiner fachlichen Ausbildung nötigen Arbeiten beschäftigt werden; insbesondere ist die Beschäftigung des Lehrlings mit Handlangerarbeiten, wie Mürteltragen, Steinlangen usw. — soweit diese Arbeiten nicht örtlich auch von Maurern ausgeführt werden — sowie seine Verwendung zu Stenogängen usw. verboten.

3. Die Arbeitszeit des Lehrlings darf einschließlich des Schulbesuches die tarifliche Arbeitszeit der Gesellen in keinem Falle übersteigen.

4. Der Lehrherr hat für ständige Beschäftigung des Lehrlings zu sorgen. Ist geeignete Beschäftigung im eigenen Betriebe des Lehrherrn nicht vorhanden, so kann der Lehrherr im Einverständnis mit dem Lehrlingsausschuß den Lehrling vorübergehend einem andern Geschäft zuweisen, auf das die Voraussetzungen der Ziffer III Absatz 1 zutreffen müssen.

5. Die Lehrlinge erhalten Wochenlohn. Dieser wird nach Höhe des Lohnes der Gesellen bemessen und beträgt im ersten Lehrjahre mindestens 30, im zweiten Lehrjahre mindestens 45 und im dritten Lehrjahre mindestens 60 vom Hundert des Gesellenlohnes bei voller Wochenarbeitszeit.

6. Bei Krankheit des Lehrlings, ferner bei Ausbleiben wegen Mangeln an Baustoffen und wegen Witterungsverhältnissen ist dem Lehrling der Wochenlohn voll zu zahlen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn im Winter das ganze Baugeschäft längere Zeit vollständig ruht und der Lehrling nicht beschäftigt, auch nicht in einem andern Geschäft untergebracht werden kann.

7. Jeder Lehrling hat Anspruch auf mindestens 6 Tage Ferien im Jahre unter Fortzahlung des Lohnes.

8. Die Zeit, wann die Ferien stattfinden sollen, wird vom Lehrherrn im Benehmen mit dem Obmann der Baubelegierten beziehungsweise des Betriebsausschusses bestimmt.

9. Die Lehrlinge dürfen am Beitritt zu ihrer Berufsorganisation nicht gehindert werden.

**IX. Gesellenprüfung.**

1. Nach Ablauf der Lehrzeit hat jeder Lehrling vor dem in Ziffer X dieser Lehrlingsordnung genannten Lehrlingsausschuß eine Prüfung abzulegen, die sich auf alle wichtigen Berufsarbeiten zu erstrecken hat. Besteht der Lehrling diese Prüfung, so wird er von dem Ausschuß unter Ausbündigung eines entsprechenden Zeugnisses (Lehrbrief) zum Gesellen ernannt. Besteht er die Prüfung nicht, so kann der Ausschuß die Verlängerung seiner Lehrzeit zunächst um höchstens ein Vierteljahr anordnen. Besteht der Lehrling die Prüfung auch dann noch nicht, so kann die Lehrzeit um höchstens ein weiteres Vierteljahr verlängert werden.

2. Bei Verlängerung der Lehrzeit hat der Lehrherr im ersten Vierteljahr einen um 10%, im zweiten Vierteljahr einen um 20% höheren Lohn zu zahlen, als er in Ziffer VIII dieser Lehrlingsordnung vorgegeben ist.

3. Ist die ungenügende Ausbildung des Lehrlings durch Verkümmern der Lehrherrnpflichten verschuldet, so erhält der Lehrling die Nachlehre auf Kosten des bisherigen Lehrherrn in einem andern Geschäft.

**X. Durchführung der Lehrlingsordnung.**

1. Die Durchführung dieser Lehrlingsordnung liegt auf Arbeitgeberseite dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und dem Innungsverband Deutscher Baugewerksmeister, auf Arbeiterseite dem Deutschen Bauarbeiterverband, dem Zentralverband der Zimmerer und verwandten Berufsgenossen Deutschlands und dem Zentralverband der christlichen Bauarbeiter Deutschlands ob.

2. Die genannten Verbände haben in allen unter den Reichstarifvertrag für das Baugewerbe fallenden Tarifgebieten paritätisch zusammengesetzte Lehrlingsausschüsse einzusetzen.



3. Die Lehrlingsausschüsse stellen Lehrpläne auf. Durch Zwischenprüfungen wachen sie darüber, daß sie durchgeführt werden und daß die Lehrlinge in ihrer Berufsausbildung Fortschritte machen. Am Ende der Lehrzeit nehmen die Ausschüsse die in Ziffer IX. dieser Lehrlingsordnung vorgesehene Schlussprüfung vor.

4. Die Lehrlingsausschüsse haben außerdem die Durchführung der sonstigen Bestimmungen dieser Lehrlingsordnung zu überwachen und alle sich aus ihr ergebenden Streitigkeiten zu prüfen und in erster Instanz zu entscheiden.

5. Können sich die Arbeiter- und Arbeitgebervertreter eines Ausschusses nicht einigen, so kann der Fall von jeder Partei dem zuständigen Tarifamt und, wenn es sich um eine grundsätzliche Entscheidung aus dieser Lehrlingsordnung handelt, in letzter Instanz dem Haupttarifamt zur endgültigen Entscheidung überwiesen werden.

## Verbandsnachrichten.

### Schankmaßnahmen des Zentralverbandes.

#### Unsere statistischen Feststellungen.

Die Karte für den 30. Oktober ist rechtzeitig auszufüllen und zur Post zu geben. Mahnungen folgen Zeit und Geld. Der Zentralvorstand.

### Schankmaßnahmen der Gewerkschaften.

#### Gau 13 (Nordbayern).

Wie aus Nr. 40 des „Zimmerer“ ersichtlich, wurde am 20. September ein neuer Schiedspruch gefällt, auf Grund dessen andern Tages der Bezirksstarif fertig gestellt wurde. Nun sollte man meinen, daß damit auch die besonders vom Nordbayerischen Bezirksverband so oft und fehnlich gewünschte Ruhe eingetreten wäre. Aber weit gefehlt. Am 15. Oktober erreichte uns das folgende Schreiben des bayerischen Sozialministeriums:

Nr. 712 a 55.  
Ministerium für soziale Fürsorge.  
Telephon 24 375. München, den 12. Oktober 1920.

An den Nordbayerischen Bezirksverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe, Nürnberg,  
Deutschen Bauarbeiterverband, Nürnberg,  
Zentralverband christlicher Bauarbeiter, Nürnberg,  
Verband der Zimmerer, Nürnberg.

Betreff: Schiedspruch vom 8. Juni 1920.

Zur Frage der Festsetzung des Lohnes für die 2. Lohnklasse in Orten unter 20 000 Einwohnern haben sich die Mitglieder des Schiedsgerichts vom 8. Juni 1920 wie folgt geäußert: An das Ministerium für soziale Fürsorge, München.

Betreff: Auslegung des Schiedspruches vom 8. Juni 1920 für das Baugewerbe.

Zu Nr. 522/63 vom 25. September 1920.  
Dem Schiedsgericht war eine zwischen den Parteien vereinbarte und beschlossene Zweiteilung der Ortsklasse 2 unbekannt. Während der Verhandlung wurde von keiner Seite darauf hingewiesen.

Wenn eine Zweiteilung der Ortsklasse 2 bisher im Willen der Parteien gelegen hat und eine Aenderung nicht beantragt wurde, so hatte das Schiedsgericht darüber auch nicht zu befinden.

Die unterzeichneten Schiedsrichter erklären deshalb in Ergänzung des Schiedspruches vom 8. Juni 1920, daß sie bei Kenntnis der vorhandenen Zweiteilung der Ortsklasse 2 auf die niedrige Entlohnung von 4,15 M. auch nur den Zuschlag von 60 und 25 % festgesetzt haben würden. Es hätten sich dann die Löhne von 4,15 M. und 60 und 25 % vom 23. Mai beziehungsweise 1. Juli 1920 an ergeben.

Weg: Richter: Karl Müller, C. Gregorius, B. Hermann.  
Der Vorsitzende des Schiedsgerichtes, Herr Ministerialreferent Dolleschel, schließt sich der Auffassung der Schiedsrichter an, so daß sie als einstimmige Meinung des Schiedsgerichtes zu gelten hat.

J. A.: gez. Gasteiger.  
Der in die nordbayerischen Verhältnisse Ueingezeichnete wird nun fragen, ja, was soll denn dieser Schieds? Die Sache ist einfach. Der Nordbayerische Bezirksverband will nachträglich eine Zweiteilung der Ortsklasse II erreichen. Er will, daß Orte mit weniger als 20 000 Einwohnern 25 % Stundenlohn weniger erhalten sollten als Orte mit über 20 000 Einwohnern. Und weil der Nordbayerische Bezirksverband dies auf geradem Wege nicht zu erreichen vermag, macht er dies auf trummern Wege. Trotzdem das Schiedsgericht vom 8. Juni mit dieser Frage nicht beschäftigt wurde, ja, auch nicht beschäftigt werden konnte, weil ein diesbezüglicher Antrag vom Nordbayerischen Bezirksverband nicht vorlag, benutzt jetzt derselbe Verband das Schiedsgericht nachträglich, um zum Ziele zu gelangen. Heiß, was helfen mag. Mit dem Vorhaben, eine Zweiteilung der Ortsklasse II vorzunehmen, trat der Nordbayerische Bezirksverband erst bei den Verhandlungen vor dem Landesbeirungsamte, Zweigstelle Nürnberg, am 18. August auf den Plan. Kein Wunder, wenn sich das Schiedsgericht vom 8. Juni damit nicht beschäftigen konnte. Bei diesen Verhandlungen hat aber der Nordbayerische Bezirksverband diese Forderung fallenlassen. Und doch konnte er darüber nicht zur Ruhe kommen. Er wandte sich mit Schreiben vom 11. September an den Ministerialreferent Dolleschel um eine Interpretation des Schiedspruches vom 8. Juni, weil angeblich das Haupttarifamt, dem er einen solchen Antrag unterbreitete, sich für unzuständig erklärte. Also, der Nordbayerische Bezirksverband ruft das Haupttarifamt und den Ministerialreferent Dolleschel um die Interpretation einer Sache an, von der sie gar nichts wußten und die bis zum 18. August gar keinen Streitgegenstand bildete. Göher geht's nimmer! Unerklärlich ist und bleibt nun aber, wie sich diese Schiedsrichter dazu hergeben konnten, nachdem 4 Monate ins Land gegangen sind, über eine Sache zu befinden, von der sie gar nichts wußten und die sie auch nicht das geringste anging. Noch unerklärlicher und unverständlicher ist aber, daß sich diese Schiedsrichter auf den blanken Antrag des Nordbayerischen Bezirksverbandes hin

verleiten ließen, diese Interpretation zu geben, ohne zuvor mit den doch an dieser Frage ebenso sehr interessierten Arbeiterorganisationen in Fühlung zu treten und sie zu hören. Ob schon den Herren dieses Schiedsgerichtes heute noch Dank für ihre Mühe um das Zunaubringen des Schiedspruches vom 8. Juni 1920 gebührt, so bleibt ihnen trotz alledem der Vorwurf der Leichtfertigkeit in dieser Interpretationsfrage nicht erspart. Doch helf, was helfen mag, werden auch wir Zimmerer der in Frage kommenden Orte sagen und gegebenenfalls zu Mitteln greifen müssen, die dem Nordbayerischen Bezirksverband nicht gefallen werden. D. Braun.

### Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Emden, Duakenbrück, Sondershausen und Straubing.

Geperret ist in Schmalkalden das Geschäft von Peters, in Kiel die Howaldwerft, in Echte a. Harz das Geschäft von Reifling, in Bremen die Staatsbetriebe, in Holzminden die Firma Walke.

Streik in Bochum. Infolge Ablehnung des Schiedspruches vom 8. Oktober für das engere Industriegebiet durch die Unternehmer sind unsere Kameraden in Bochum in den Streik getreten.

Platzstreik in Hamm i. W. Die Nichtanerkennung des Schiedspruches durch die Unternehmer hat zur Folge gehabt, daß in 4 Geschäften, bei Buzer, Westhof, Knaut und Weber, zusammen 40 Mann die Arbeit eingestellt haben.

Der Schiedspruch für das rheinisch-westfälische „engere Industriegebiet“ ist am 23. Oktober auch von dem Westdeutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe anerkannt worden. Damit sind die inzwischen verhängten partiellen Streiks in Bochum, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen und Hamm erledigt. Die Arbeit ist überall am 25. Oktober wieder aufgenommen worden.

Streik in Schwarzenbach a. d. S. Unsere Kameraden in Schwarzenbach sind seit langem bemüht, aus der dritten in die zweite Lohnklasse zu kommen. Das ist leider auch bei der letzten bezirklichen Regelung mißlungen. In der dritten Lohnklasse wird ein Stundenlohn von 4,60 M. gezahlt, während die zweite Lohnklasse 5,25 M. erhält. Die Nachbarkarte von Schwarzenbach, für die die gleichen Verhältnisse in Frage kommen, gehören durchweg der zweiten Lohnklasse an. Die Unternehmer sind nunmehr ersucht worden, die Veretzung in die höhere Lohnklasse vorzunehmen. Da sie das ablehnten, ist am 19. Oktober der Streik erklärt worden. Nach einwöchiger Dauer des Streiks gestanden die Unternehmer eine Erhöhung des Lohnes von 4,60 M. auf 5 M. zu; weiter gaben sie die Erklärung ab, daß Schwarzenbach am 15. März 1921 in die zweite Lohnklasse aufsteigen soll. Unsere Kameraden haben sich damit zufrieden gegeben und die Arbeit wieder aufgenommen.

Platzstreik in Cassel. Nach einer uns zugegangenen Mitteilung hat eine Versammlung in Cassel am 19. Oktober beschließen, auf allen Plätzen, wo nicht am 20. Oktober ein Stundenlohn von 6 M. gezahlt wird, die Arbeit wiederzulegen. 276 Mann stehen im Streik. — Nach einer späteren Mitteilung ist der Streik bereits wieder beendet.

Differenzen in Holzminden. Bei der Firma Walke stehen die Platz- und Holzarbeiter im Streik. Die Firma wollte nun die Zimmerer veranlassen, Streifarbeiten zu verrichten. Das Verlangen wurde abgelehnt und die Arbeit eingestellt. 20 Kameraden sind daran beteiligt.

Zu den Forderungen in Mensfeld, über die wir in Nr. 43 des „Zimmerer“ berichteten, wird uns mitgeteilt, daß die Unternehmer sich schriftlich bereit erklärt haben, den Stundenlohn für Zimmerer vom 8. Oktober an auf 6 M., einschließlich Beschlags, zu erhöhen. Dieses Angebot hat eine Versammlung am 13. Oktober abgelehnt und beschloffen, bei der Forderung von 6,50 M. zu beharren.

Verhandlungen in Bremen fanden am 15. Oktober mit dem Bund der Bauerschäfte statt über eine von unsern Kameraden auf Grund § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages geforderte zwanzigprozentige Lohnerhöhung. Die Vertreter des Bundes vernichteten die von den Arbeitgebervertretern nachgewiesene Steigerung der Preise für die Lebenshaltung nicht zu bestreiten. Jedoch erklärten sie, eine weitere Lohnerhöhung nicht bewilligen zu können. Jetzt ist das Tarifamt angerufen worden.

Ein Streik der Maschinisten und Heizer auf dem städtischen Elektrizitätswerk hat auf sämtliche Großbetriebe übergegriffen. Auch sämtliche staatlichen Betriebe sind in den Ausstand getreten. Von unsern Kameraden sind 185 in Mitleidenchaft gezogen.

Neuregelung der Stundenlöhne am Bau Verschiebeshahnhof Seebdin. In einer Verhandlung am 13. Oktober wurde der Stundenlohn auf 5,45 M. festgelegt mit Wirkung vom 15. September an. Alle dort beschäftigten Zimmerer haben die Pflicht, für die Durchführung dieser Vereinbarung zu sorgen.

Ein Schiedspruch für Köln ist am 25. Oktober nach längeren Verhandlungen gefällt worden. Gefordert war eine Lohnerhöhung von 20 % und ein Lohnausgleich für diejenigen Gebiete, die mit dem Lohn noch verhältnismäßig niedrig stehen. Der Schiedspruch lautet: „Auf die bisherigen Tariflöhne wird für die sämtlichen Lohngebiete ein Zuschlag von 12 % vom Beginn der laufenden Lohnperiode an bewilligt. Die Löhne der jugendlichen Arbeiter betragen 80, 50, 70, 90 % der bisherigen Tariflöhne, jedoch erhalten jugendliche Arbeiter nach vollendetem 16. Jahre eine Zulage von 15 % für die Stunde, nach vollendetem 17. Jahre eine weitere Zulage von 10 % für die Stunde. Die Parteien haben bis zum 29. Oktober 1920 einschließlich eine schriftliche Erklärung über Annahme oder Ablehnung des Schiedspruches zu Händen des Vorsitzenden abzugeben.“

Die Parteivertreter, Arbeitgeber und Arbeiter gaben am Schlusse der Verhandlung die Erklärung ab, in ihren Kreisen die Annahme des Schiedspruches zu empfehlen und in diesem Sinne zu wirken.

Das Ende der Tarifverhandlungskomödie in Oeternförde. Nach § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages haben die Vertragsparteien das Recht, bei wesentlichen Aenderungen in den Kosten für die Lebenshaltung in Zwischenräumen von 2 zu 2 Monaten eine Aenderung der Löhne und Zuschläge zu vereinbaren. Von diesem Vertragsrecht hatten die Oeternförder Kameraden auf Grund der sehr wesentlichen Verteuerung der Kosten für die Lebenshaltung Gebrauch gemacht und den Unternehmern mit Schreiben vom 11. August Forderungen auf Erhöhung der Tariflöhne um 60 % auf 600 % zugestellt und Verhandlungen beantragt. Anstatt nach dem klaren Wortlaut des Reichstarifvertrages in Verhandlungen festzustellen, ob sich die Kosten für die Lebenshaltung wesentlich verändert, und dann entsprechende Löhne zu vereinbaren, verhielten es die Unternehmer, diese Hauptfrage beiseite zu schieben und dafür die ganz nebenächliche Frage über die Auslegung des letzten Satzes im Absatz 4 des § 5 in den Vordergrund der Debatte zu rücken. Leider ließen sich die Kameraden auf dieses Gebiet drängen und damit gemannen die Unternehmer in der beabsichtigten Verschleppungspolitik freie Hand. Die Angelegenheit beschäftigte die Tarifinstanzen, auch das Tarifamt, ohne zur eigentlichen Beratung der materiellen Frage zu gelangen. Das Tarifamt beschloß auf Anraten der Unternehmer, von den Unparteiischen des Haupttarifamtes für das Baugewerbe ein Gutachten über den Sinn des Wortes „bezüglich“ im § 5 Absatz 4 des Reichstarifvertrages einzufordern. Antwort seitens der Unparteiischen ist nicht erfolgt. Auf Drängen der Kameraden tagte am 22. Oktober das Tarifamt, um erneut in der Streitfrage zu verhandeln. Der Vorsitzende des Tarifamtes, Herr Landrat Adler, hatte die Parteien aufgefodert, die schriftlich formulierte Auffassung der Zentralorganisationsorgane beizubringen. Das Gutachten des Vorstandes des Zentralverbandes der Zimmerer, das beide Gauleitungen gemeinschaftlich vorgelegt hatten, wurde vom Vorsitzenden der Sitzung bekanntgegeben. Es befaßt in dem in Frage kommenden Teil: Den zweiten Teil in § 5 Absatz 4, die Verhandlungen über Aenderungen sollen „bezüglich“ erfolgen, legt der Arbeitgeberbund so aus, als seien seine Bezirksverbände für die Verhandlungen maßgebend. Nun haben aber die Einrichtungen der Organisationen mit dem Tarifvertrag nichts zu tun, es gelten lediglich die Tarifvertragsgebiete. Wir haben zwei Formen von Tarifverträgen: Ortsstarif- und Bezirksstarifverträge. Die Ortsstarifverträge bilden einen Bezirk für sich, sie sind also unabhängig von andern Löhnen und Tarifgebieten. Sie regeln mithin auch die weiteren Lohnfestsetzungen im Sinne des § 5 selbständig. Es stand den Zahlstellen eines zusammenhängenden Wirtschaftsgebietes aber auch frei, gemeinsam einen Tarifvertrag abzuschließen. Alle Zahlstellen, die einen gemeinsamen Tarifvertrag abgeschlossen haben, bilden den im § 5 Absatz 4 erwähnten „Bezirk“, der auch für die vorgehenden bezirklichen Verhandlungen zuständig ist. Die vom Arbeitgeberbund erstundene Auslegung ist also zurückzuweisen. Das von Herrn Ritter in der Sitzung vertretene Gutachten des Arbeitgeberbundes befaßt das Entgegengesetzte. Das Verschleppungsmanöver wurde von den Unternehmern auch in dieser Sitzung munter fortgesetzt. Herr Ritter, Kiel, beantragte Vertagung der Verhandlungen bis zu den in kürzerer Zeit zu erwartenden allgemeinen Verhandlungen für die gesamte Arbeiterschaft Kiels. Die dortigen Vereinbarungen sollten auch für das Baugewerbe in Kiel und in weiterer Folge auch für das Baugewerbe in der übrigen Provinz Anwendung finden. Hiergegen protestierten die Arbeitgebervertreter und der Vorsitzende erklärte, weil die für die Auslegung des Reichstarifvertrages allein in Frage kommenden Körperschaften nach den vorgelegten Gutachten sich in ihren Ansichten direkt entgegenstellen, müsse das Tarifamt eine Lösung der Streitfrage suchen. Die nachfolgende, von dem Vorsitzenden formulierte Frage: „Das Tarifamt erklärt sich für berechtigt, die endgültige Entscheidung der vorliegenden Streitfrage zu suchen“, wird mit 4 gegen die 3 Stimmen der Arbeitgeber bejaht. Nun setzten die örtlichen Unternehmer mit ihren Verschleppungsversuchen ein. Herr Reib forderte Zurückweisung der Forderungen an die erste Instanz, weil in dieser über die Forderungen überhaupt nicht verhandelt sei. Nach dieses Manöver scheiterte durch die nachfolgende vom Vorsitzenden fixierte Frage: Ist das Tarifamt berechtigt, auch über das zu verhandeln, was im Schlichtungsausschuß nicht zur Verhandlung kam, weil dieser nicht über die Zukundigkeitsfrage hinwegkam? Auch diese Frage wurde mit der gleichen Stimmzahl bejaht. Damit waren die Hindernisse für die Verhandlung der materiellen Forderungen behoben. Zur Debatte stand die Frage: Sind wesentliche Aenderungen in den örtlichen Verhältnissen eingetreten? Nach langer Debatte und Sonderberatung der Unternehmer erklärte Herr Ritter, Kiel, namens der Unternehmer, daß diese eine gütliche Einigung vorgehen und den Arbeitern vom 23. Oktober an eine Lohnzulage von 40 % anbieten. Weitere Zugeständnisse würden die Unternehmer auf keinen Fall machen. Nachdem auch die Arbeitgebervertreter unter sich beraten hatten, erklärte Kamerad Schumann, Hamburg, daß das Angebot der Unternehmer als solches anerkannt und nicht ohne weiteres abgelehnt werden könne. Trotzdem befriedigte es nicht. Das Angebot hätte die Arbeiter zufriedenstellen können, wenn es vor 10 Wochen, als die Forderungen gestellt wurden, gemacht worden wäre. Jetzt sei der Wert durch die fortschreitende Verteuerung wesentlich herabgemindert. Er forderte, die verbliebene Differenz von 20 % noch zu halbieren und das Angebot noch um 10 % zu erhöhen. Herr Ritter erklärte, daß die Unternehmer auf weitere Beratung verzichten. Der Vorsitzende machte den Vorschlag, dem Angebot der Unternehmer rückwirkende Kraft, vielleicht bis 1. September, zu geben, um es den Arbeitnehmern schmackhafter zu machen. Nachdem die örtlichen Parteien gemeinsam beraten und sich die Unternehmer nochmals zurückgezogen hatten, erklärte Herr Reib in Abwesenheit von Herrn Ritter, daß die Unternehmer noch einmal Entgegenkommen zeigen und vom 22. Oktober 1920 an 45 % Lohnerhöhung zubilligen wollen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Annahme noch am selben Tage erfolge. Im andern Falle hielten sich die Arbeitgeber für nicht weiter gebunden als in Höhe des ersten Zugeständnisses. Die Arbeitgebervertreter erklärten, diesen Vorschlag zur Annahme empfehlen zu wollen. Auf



Wunsch der Unternehmer wurde noch festgestellt, daß diese die zuerst geäußerten Wünsche über die Zuständigkeit des Tarifamtes nicht für richtig halten. Die abends stattgehabene gemeinsame Versammlung der Bauarbeiter und Zimmerer stimmte dem Angebot zu. Die Kameraden hatten aus diesen Verhandlungen erkannt, daß langwierige Verhandlungen nur den Unternehmern Vorteile bringen, die Arbeiter dagegen die Leidtragenden sind.

**Berichte aus den Zahlstellen.**

**Emden.** Unsere Kameraden im Baugewerbe stehen seit dem 20. September im Streit, da die Unternehmer sich weigern, nach dem Einigungsvorschlag vom 3. September zu zahlen; sie empfehlen uns, angemessene Anforderungen mit ihnen zu vereinbaren, was wir mit Entrüstung ablehnen. Im Streit stehen zurzeit 40 Kameraden, in Arbeit etwa 120. Es wurde beschlossen, die Streitenden so zu unterstützen, daß wir den Kampf siegreich beenden können. Die in Arbeit stehenden verheirateten Kameraden zahlen täglich 2,50 M., die ledigen 4,50 M. Am 11. Oktober wurden wir zu einer Sitzung geladen, in der die Unternehmer wiederum mit der Akkorfrage kamen, bevor überhaupt über den Lohn gesprochen war. Man mußte wieder auseinander, ohne daß etwas erreicht wurde. Die nächste Sitzung wurde von beiden Parteien auf den 15. Oktober festgesetzt. Eine am 11. Oktober tagende Versammlung betrachtete das Vorgehen der Unternehmer als eine Unverschämtheit. Die Lohnkommission wurde beauftragt, da die Teuerung seit Juli wieder aufs neue eingeseht hat, nicht mehr über den Einigungsvorschlag zu verhandeln, sondern über die 5,15 M. hinaus. Ferner wurde uns von den Unternehmern erklärt, daß 2 unserer Kameraden bereits im Akkor arbeiten. Nach genauer Untersuchung unserer Seite stellte sich die Sache als unwahr heraus. Vielleicht wollten sie uns hierdurch den Akkor aufdrängen, doch die Emdener Zimmerer sind auf dem Posten. Am 15. Oktober war wiederum eine Sitzung. Mit allen Mitteln versuchten die Unternehmer wiederum, die Akkorfrage in den Vordergrund zu schieben, jedoch wurde von unserer Seite darauf nicht eingegangen. Es kam zu schweren Auseinandersetzungen mit dem Hauptscharfmacher, Unternehmer Meyer. Als die Unternehmer merkten, daß mit uns nicht zu spielen sei, kam endlich eine Tagesordnung zustande, wo sie die Akkorfrage für sich behielten. Sie erklärten sich bereit, den zweiten Einigungsvorschlag, 5,15 M., zu zahlen. Als aber von unserer Seite erklärt wurde, daß wir mit 5,15 M. nicht mehr zufrieden seien, machten sie recht lange Gesichter. Nachdem sich die Parteien zurückgezogen hatten, kehrten die Unternehmer mit folgender Erklärung zurück: „Wir sind bereit, eine Lohnerhöhung von 50 % auf die alten Löhne zu bewilligen. Mit Rücksicht auf die zunehmende Steigerung der Lebenshaltung sind wir bereit, wegen Bewilligung neuer Teuerungszuschläge nach Maßgabe der in den Städten unseres Bezirks getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen mit den Arbeitnehmerorganisationen in neue Verhandlungen zu treten. Der Lohn soll vom 3. September an nachgezahlt werden.“ Es kam wiederum keine Einigung zustande, da die hiesigen Zimmerer allen Grund haben, anzunehmen, daß die Unternehmer es nicht ehrlich meinen. Eine hierauf folgende Versammlung beschloß einstimmig, die Erklärung abzulehnen und die Weiterführung des Streits mit allen Mitteln, bis auch die letzte Forderung bewilligt sei. Es wurde folgendes Schriftstück an die Unternehmer gefandt: „Die am 15. Oktober tagende Mitgliederversammlung der Zimmerer nahm Stellung zu Ihren Vorschlägen in der Verhandlung und beschloß einstimmig deren Ablehnung. Weiter wurde die Verhandlungskommission beauftragt, falls es die Herren Arbeitgeber wünschen, in weitere Verhandlungen einzutreten.“ Die Stimmung unter den hiesigen Zimmerern ist eine sehr gute, da die in Arbeit stehenden Kameraden (120) gern ein Opfer bringen für unsere gerechte Sache. Am 16. Oktober standen nur noch 28 Kameraden im Streit. Die Abrechnung vom 3. Quartal zeigte einen Mitgliederbestand von 157; die Einnahmen betragen 2333,10 M., die Ausgaben 1756 M., der Lokalkassenbestand 557,10 M. Da alles in bester Ordnung war, wurde dem Kassierer Entlastung erteilt.

**Sterbefälle.**

**Chemnitz.** (Bezirk Gelsenau.) Am 7. Oktober starb unser langjähriges Mitglied Hermann Böhm an Magentrebs.

**Baugewerbliches.**

**Bauarbeiter, weidert Frankreich!** Der französische Bauarbeiterverband teilt uns mit, daß durch die planlose Einwanderung von Bauarbeitern der verschiedensten Nationen die Gefahr entsteht, daß der Achtfundentag und andere die Lebenshaltung der Bauarbeiter betreffenden Errungenschaften wieder verloren gehen. Die Bauunternehmer nützen das durch die planlose Einwanderung entstandene Ueberangebot von Arbeitskräften rücksichtslos zu ihren Gunsten aus. Wir wenden uns deshalb an alle angeschlossenen Organisationen mit der Bitte, dafür zu sorgen, daß aus ihrem Lande Bauarbeiter, gleichviel welcher Berufsart, nicht nach Frankreich gehen.  
Sekretariat der Bauarbeiter-Internationale.

**Der kommunale Wohnungsbau.** Der Deutsche Städte-tag hat kürzlich eine Erhebung veranstaltet über den Umfang, in dem die Kommunen an den Wohnungsbau beteiligt sind. Das Ergebnis umfaßt die Aufwendungen von Kriegsende bis zum Jahreschluss 1919. Der private Wohnungsbau ist minimal. In den 58 Städten, die in Betracht kommen, beträgt die Zahl der von privater Hand hergestellten Wohnungen nur 1749. Mehr als dreimal so groß ist die Zahl der von den Stadtgemeinden selbst hergestellten Dauerwohnungen. Sie beträgt 5420. Noch etwas größer, nämlich 5780, ist die Zahl der von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften, Baugenossenschaften usw. hergestellten Wohnungen. Ferner wurden von den Städten

noch 3346 Mietwohnungen und 1251 Behelfswohnungen hergestellt.

Insgesamt wurden in 58 Städten mit einer Gesamtbevölkerung von fast 5 Millionen 23 143 Wohnungen hergestellt. Davon entfallen 37,6 % auf die durch Zwangsangelegenheiten beschafften Wohnungen. 35,5 % schaffte der städtische Wohnungsbau, und zwar waren hieran beteiligt mit 19 % der Gesamtzahl die Neubautätigkeit, mit 11 % die Mietwohnungen und mit 4 % die Behelfswohnungen. 20,5 % entfallen auf die gemeinnützige Bautätigkeit und nur 6,2 % der Wohnungen entfielen auf die private Wohnungsbeschaffung. Am stärksten war die Wohnungsbeschaffung in den Großstädten, wo auf 1000 Einwohner 6 neue Wohngelegenheiten entfielen. Für die Städte mit 25 000 bis 50 000 Einwohnern berechnet sich die entsprechende Ziffer auf 5,3 und für die Städte mit 50 000 bis 100 000 Einwohnern auf 5.

Der Städte-tag ist, so heißt es weiter, wiederholt vorstellig geworden, den Gemeinden zur Deckung der gewaltigen Aufwendungen eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Man hat eine Wohnungsabgabe vorgeschlagen. Sie ist auch angebracht, wenn sie von denen getragen wird, die eine Wohnung haben, die größer ist als die Lebensbedürfnisse es erfordern. Weiter wird eine Stabilisierung der Baumaterialienpreise gewünscht. Die Reichsregierung soll Maßnahmen zur Behebung des Wuchers mit Baumaterialien ergreifen.

**Zur Förderung des Wohnungsbaus in Ostpreußen** hat das Reich für das diesjährige Bauverfahren 17 087 000 M. Reichsdarlehen an Stelle der vorjährigen von Reich und Staat gemeinsam gegebenen Lebersteuerungszuschüsse gewährt. Diese Summen sind bereits voll zur Verteilung gekommen, und zwar sind auf den Regierungsbezirk Königsberg 8 405 000 M., auf Gumbinnen 3 600 000 M. und auf Allenstein 5 082 000 M. gefallen. Da eine große Anzahl im vorigen Jahre begonnener, mit Lebersteuerungszuschüssen von Reich und Staat unterstützter Wohnungsbauten infolge der inzwischen weiter gestiegenen Kosten nicht vollendet werden konnten, sind nunmehr der Provinz zur Sanierung solcher Bauten weitere 10 722 000 M. überwiesen worden, wovon das Reich zwei Drittel und der Staat ein Drittel trägt.

**Aus Harburg.** Im Juli dieses Jahres hatten einige Harburger Baufirmen Entlassungen von Bauarbeitern und Zimmerern vorgenommen, weil sie einer neuerichteten Baugenossenschaft beigetreten waren. (Siehe Bericht im „Zimmerer“ Nr. 34.) Der Schlichtungsausschuss Harburg, der angerufen wurde, entschied dahin: „Die am 7., 8. und 9. Juli 1920 erfolgte Entlassung von Arbeitern der Firmen Fries, Todt, Hagemann, Heuer & Co. zu Harburg und Garriesfeld in Wilhelmsburg ist insofern ungerechtfertigt, als sie sich lediglich darauf stützt, daß diese Arbeiter durch Zeichnung eines Anteils von 100 M. Mitglieder einer Genossenschaft der Bauarbeiterorganisation geworden sind, soweit sie sich aber darüber hinaus beteiligt haben, ist die Entlassung gerechtfertigt.“ Von den beteiligten Firmen hat sich die Firma H. E. Hagemann geweigert, die Entlassenen wieder einzustellen. Es wurde deshalb Klage bei dem Gewerbegericht Harburg angehängt, das in seiner Sitzung am 1. Oktober für Recht erkannte: „Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger Kruse 1024,80 M. und an jeden der Kläger Krüger und Böhmke 739,60 M. zu zahlen und die Kosten des Rechtsstreites in Höhe von 30 M. zu tragen.“ Kruse war 21 Tage, Krüger und Böhmke waren je 16 Tage arbeitslos. Die Einnahmen der betroffenen Firma, der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses habe mündlich einen andern Schiedspruch abgegeben und diesen Schiedspruch später mündlich abgeändert und ferner, die Kläger hätten es in der fraglichen Zeit böswillig unterlassen, durch anderweitige Verwendung ihrer Dienste etwas zu erwerben, wurden, nachdem darüber Beweis erhoben war, als unzutreffend zurückgewiesen.

**Gewerkschaftliche Rundschau.**

**Unternehmergewinne.** Bei der Capito & Klein Akt.-Ges. in Venrath a. Rhein beziffert sich der Betriebsgewinn für 1919/20 auf 6 497 387 M. (im Vorjahre 1 400 670 M.). Daraus sollen 25 % Dividende verteilt werden (im Vorjahre 10 %). 300 000 M. werden der besonderen Rücklage überwiesen, die damit auf 900 000 M. anwächst. Die Marktlage war als günstig zu bezeichnen; an eine Steigerung der Produktion kann aber bei der absolut ungenügenden Brennstoffversorgung nicht gedacht werden. Aber auch die beschränkte Produktion bringt ja, wie wir sehen, ausreichenden Gewinn; an der Steigerung der Produktion haben die Aktionäre nicht das geringste Interesse. Die Werkzeugmaschinenfabrik Gubemeister & Comp. Akt.-Ges. zu Bielefeld schließt das Geschäftsjahr 1919/20 ab nach Umsatzeinnahmen von 139 547 M. mit einem Reingewinn von 645 092 M. (im Vorjahre 555 192 M.). Hieraus sollen 22 % Dividende verteilt und 35 092 M. (19 526 M.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Natürlich klagen diese Firmen über „hohe Löhne“ der Arbeiter!

**Versammlungsanzeiger.**

- Montag, den 1. November:**  
Ausbach: Im Gasthaus „Zum Tiger“.
- Dienstag, den 2. November:**  
Duisburg: Abends 7 Uhr bei Wente, Klosterstraße. — Hensburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Schloßstraße 44/46. — Grünberg i. Schl.: — Salberstadt: Abends 7 Uhr im „Goldenen Anker“, Konstr. 6. — Samelu: Nachm. 5 Uhr im Gewerkschaftshaus, Buntstr. 3. — Tschepse: Abends 8 Uhr bei H. Thicken, Am Markt. — Köben: Nach Feierabend bei Rinkert. — Langensalza: Gleich nach Feierabend im Unteren Felsenkeller. — Neustadt a. d. Orla: Nachm. 5 Uhr im „Walddöhlchen“. — Sommerfeld: Gleich nach Feierabend im Restaurant Maximi, Burgstraße. — Spremberg: Bei Lämmel, Pfortenstr. 14. — Wilsdorf: Abends 7 1/2 Uhr bei Feldmann, Deichstraße. — Wismar: In der „Hansa“.

**Mittwoch, den 3. November:**

- Edin: Abends 7 Uhr in der Wirtschaft „Zu den vier Haimonskindern“, Beyerstr. 54. — Duisburg, Bezirk Ruhrort-Weiderrich: Abends 7 Uhr bei Weisal, Kaiserstraße. — Giesleben: Abends 5 Uhr. — Frankfurt a. d. O.: Abends 7 Uhr im Werftschafshaus. — Guben: Abends 6 Uhr in der „Reichshalle“. — Polzhausen-Byrumont: Abends 8 Uhr bei Hundertmark. — Oschersleben: Bei Subke, Sachstraße 1. — Rospau: Abends 8 Uhr im „Fleiß Wismar“. — Rotenburg i. Saun.: Abends 8 Uhr bei Schlüter. — Tönning: Bei Harber, Eiderstedter Platz.

**Donnerstag, den 4. November:**

- Deutsch-Lissa: Abends 5 Uhr bei Folger, „Zum gelben Löwen“. — Freiburg i. Schl.: Nach Feierabend im „Buchwald“. — Lanban: Gleich nach Feierabend im „Volkshaus“.

**Freitag, den 5. November:**

- Allstedt i. Th.: Nach Feierabend im Gasthof „Zum Anker“. — Duisburg, Bezirk Hamborn: Abends 7 Uhr bei Amerkamp. — Cternsörde: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Kulmbach: Bei Heisinger, Grabenstr. 3. — Radolitzell: Abends 7 1/2 Uhr im „Kroftobul“. — Saarau: Nachm. 4 1/2 Uhr in der „Hütte“. — Schweidnitz i. Schl.: Nach Arbeitschluss in den „Drei Linden“, Reichenbacher Straße. — Welsert: Gleich nach Feierabend in der „Tonhalle“ bei Ditting. — Wittenberge: Abends 8 Uhr bei Wöllmann, Friedrichstraße 9.

**Sonnabend, den 6. November:**

- Oschersleben: Im Lokale „Prinz von Preußen“. — Wahren-Giberfeld: Abends 6 1/2 Uhr bei Schäfer in Unterwahren, Postpeter Schulstr. 19. — Weigard a. d. Persf.: Abends 7 1/2 Uhr bei Busse, Karlstraße. — Verburg: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus. — Wunzlau: Abends 5 Uhr im Gasthaus „Zur Hoffnung“. — Wessau: Abends 7 1/2 Uhr im „Livoli“. — Wessentkirchen: Abends 8 Uhr bei Eckermann, Ottisenstraße. — Zerlshau: Abends 7 Uhr bei Lange, Nachstraße. — Laage: Abends 6 Uhr. — Wöbau: Im „Aern-Restaurant“. — Zörach: Abends 8 1/2 Uhr im „Dreilöwen“. — Züschow: Abends 8 Uhr in Fröhling's Gasthaus. — Züneburg: Abends 7 1/2 Uhr in der „Lambertshalle“. — München-Glabbach: Nachm. 6 Uhr bei Supper, Hundenburgstraße. — Bezirk Jülich: Nachm. 4 Uhr bei Meller, Kölner Straße. — Mustan i. d. Oberlausitz: Nachm. 5 Uhr. — Reidenburg: Gleich nach Feierabend in der „Bürgerhalle“. — Neubrandenburg: Abends 8 Uhr im Gesellschaftshaus. — Oranienburg: Abends 7 1/2 Uhr bei Seeger, Mühlenstraße. — Trier: Abends 8 Uhr in der „Union“, Nagelstr. 10. — Verden: Nachm. 5 1/2 Uhr bei Helmhold, Andreasstr. 9. — Zeitz: Bei Wobe, Gartenstr. 45.

**Sonntag, den 7. November:**

- Bonn: Vorm. 9 1/2 Uhr im Restaurant „Salzrümpchen“, Hundspasse 5a. — Deutsch-Krone: Nachm. 2 Uhr bei Heintze, Markt 6. — Duisburg, Bez. Sterkrade: Vorm. 10 Uhr bei Worschkäufer. — Düsseldorf: Vorm. 10 Uhr bei Joh. Meller, Hafenstr. 9. — Eiche: Nachm. 2 Uhr bei Johns in Stubben-Nadeland. — Kallberge: Nachm. 4 Uhr im Restaurant „Zur Linde“. — Ladien: Nachm. 2 Uhr im Lokale von Mertins, Dammstraße. — Mülheim a. Rhein: Vorm. 10 Uhr bei G. Weise in Deuz, Mülheimer Straße 187. — München-Glabbach, Bezirk Wierfen: Vorm. 10 Uhr bei Michaelis, Große Bruchstraße. — Regensburg: Vorm. 9 1/2 Uhr im „Blauen Pfeil“, Kesslerstraße. — Riemscheid: Vorm. 10 Uhr bei G. Kollmann, „Zum Hauptbahnhof“, Freiheitstraße. — Rentlingen: Nachm. 3 Uhr in der „Eintracht“. — Ribnitz: Nachm. 4 Uhr bei Fröhlich, Damgarter Chauffee. — Schönan an der Ragbach: Nachm. 2 Uhr im „Deutschen Haus“. — Seelow: In der Innungsherberge, Frankfurter Straße. — Solingen: Vorm. 10 Uhr bei Witwe Strücker, Hochstraße 2. — Steinach i. S.-M.: Nachm. 3 Uhr im Lokal „Zur goldenen Aue“, Bahnhofsstraße. — Helzen: Nachm. 3 1/2 Uhr im Gewerkschaftshaus, Kleiner Saal. — Wiesdorf: Vorm. 9 Uhr bei Steinacker, Düsseldorfstraße. — Wohlau i. Schleifen: Nachm. 4 Uhr im Verbandslokale bei Tim. — Rost.

**Freitag, den 12. November:**

- Jena: Nach Feierabend im Gewerkschaftshaus.

**Anzeigen.**

18 M.] **Nachruf.**  
Am 6. Oktober starb unser Kamerad **Ernst Sucker** (Bezirk 1) im Alter von 68 Jahren. Ein ehrendes Andenken bewahren ihm  
Die Kameraden der Zahlstelle Berlin u. Umg.

**Zahlstelle Hamburg und Umgegend.**  
Allgemeine Mitgliederversammlung am Montag, 1. November, abends 7 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Musiksaal, 1. Etage.  
Tagesordnung: 1. Berichterstattung vom Betriebsrätekongress. 2. Die Bedeutung der „Volksfürsorge“ für die Arbeiter. 3. Verbandsangelegenheiten.  
Mitgliedsbuch legitimiert! [3,60 M.] Der Vorstand.

**Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer Verwaltungsstelle Neukölln.**  
Mitgliederversammlung am 16. November, abends 7 Uhr, bei Dausacker, Zietenstr. 35.  
Tagesordnung: 1. Abrechnung vom 3. Quartal. 2. Rassenangelegenheiten und Verschiedenes.  
[3,60 M.] Der Vorstand.  
Die Herberge der fremden Zimmergesellen zu Berlin befindet sich jetzt Blumenstr. 68, bei Herrn Steppe. [2 M.]